

1. Geltungsbereich

Sämtliche Lieferungen und Verkaufsgeschäfte erfolgen zu den nachfolgend abgedruckten Bedingungen. Abweichende Bedingungen des Abnehmers sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Die Auslieferung unserer Erzeugnisse bedeutet in keinem Fall die Anerkennung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden. Diese Bedingungen gelten für zukünftige Geschäfte auch dann, wenn sie im Einzelfall nicht beigelegt sein sollten.

2. Angebot und Auftrag

Ein Angebot bleibt bis zu unserer schriftlichen Auftragsbestätigung unverbindlich. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Die Drucksachen, die dem Angebot und der Auftragsbestätigung enthaltenen Unterlagen wie Abbildungen, Beschreibungen und Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

3. Be- und Verarbeitung sowie Montage eingesandter Teile

Zur Be- und Verarbeitung und Montage eingesandte Teile sind frei unserem Werk und - soweit erforderlich - in guter Verpackung unter Befügung eines Frachttzettels zu übersenden. Eine Versandanzeige an uns ist unter Angabe unserer Auftragsnummer zu übermitteln. Der Werkstoff bzw. die technische Beschaffenheit eingesandter Teile ist bekanntzugeben. Vorgearbeitete oder zur Montage bereitgestellte Teile sind maßhaltig und innerhalb der geforderten Toleranzen laufend anzuliefern. Zu räumende Teile dürfen nicht fertig bearbeitet sein und müssen Zugabe für das Nachdrehen besitzen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Auftraggeber die Kosten für Mehrarbeit sowie Ersatz für vorzeitig abgenutztes oder beschädigtes Werkzeug in Rechnung stellen oder vom Vertrag zurücktreten, wobei der Besteller den entsprechenden Teil des Vertragspreises sowie die vorerwähnten Mehrkosten zu vergüten hat. Werkzeuge und Lehren, die dem normalen Bereich des Auftragnehmers nicht entsprechen, sowie besondere Vorrichtungen und Modelle werden zusätzlich berechnet. Sie bleiben unser Eigentum. Fehlerhaft vorgearbeitete oder zur Montage bereitgestellte fehlerhafte Teile können ohne Rückfrage auf Kosten des Bestellers nachgearbeitet oder zurückgesandt werden. Abfallmaterial von den zur Be- oder Verarbeitung eingesandten Teilen wird unser Eigentum.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Die in Angeboten und Auftragsbestätigungen genannten Preise sind freibleibend; sie gelten ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Wert-sicherung und Mehrwertsteuer nicht ein. Die Berechnung erfolgt zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf Wunsch und für die Rechnung des Bestellers. Für frachtfrei und unbeschädigt zurückgesandte Verpackung wird die Hälfte des berechneten Preises vergütet. Die Zahlungen sind, soweit nicht anders vereinbart, wie folgt zu leisten:

- a) bei laufender Geschäftsverbindung ab Rechnungsdatum innerhalb 8 Tagen rein netto
- b) bei erstmaliger Geschäftsbeziehung und bei Reparaturen im Voraus oder bei Versandbereitschaft. Beträge bis zu € 100,00 pro Sendung können nachgenommen werden. Montagekosten sind sofort nach Erhalt der Rechnung zahlbar, Teillieferungen werden sofort berechnet.

Werden vereinbarte Zahlungsfristen überschritten, können wir - ohne daß es einer besonderen Mahnung bedarf - Verzugszinsen in Höhe der jeweiligen Bankzinsen und Bankspesen für offene Geschäftskredite, mindestens jedoch in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Landeszentralbank, berechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Kommt der Besteller in Verzug oder wird dem Lieferanten bekannt, daß Wechsel des Bestellers protestiert, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet werden oder eine sonstige Vermögensverschlechterung eintritt, so kann er auch noch nicht fällige Forderungen und solche Forderungen aus der Geschäftsverbindung für die ein Wechsel oder Scheck hingegeben worden ist, sofort geltend machen. Wird vereinbart, daß ein Vertrag sistriert oder storniert wird, so ist der festgelegte Preis unter Abzug der direkten Kosten für die vom Lieferer bis zur vollständigen Fertigstellung der bestellten Teile noch auszuführenden Teilarbeiten sofort fällig und zahlbar.

5. Eigentumsvorbehalt

Die verkauften Waren bleiben bis zur Bezahlung unserer sämtlichen aus unseren Geschäftsverbindungen herrührenden, auch künftig erst entstehenden Forderungen, unser Eigentum. Bei Saldoziehung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Forderung aus dem Saldo. Die Veräußerung der Ware ist dem Käufer nur im regelmäßigen Geschäftsgang gestattet und nur, solange er sich nicht in Verzug befindet. Eine Weiterveräußerung hat auch zu unterbleiben, wenn Wechsel des Abnehmers protestiert, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet werden oder eine sonstige Vermögensverschlechterung eintritt. Im Falle der Weiterveräußerung tritt der Kunde hiermit unwiderruflich die ihm aus der Veräußerung, Be- oder Verarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen sowie seinen Anspruch auf Herausgabe aufgrund vorbehaltenen Eigentums schon jetzt sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Diese Abtretung soll auch dann gelten, wenn die Vorbehaltsware vorher durch unseren Kunden be- oder verarbeitet worden ist oder wenn sie an mehrere Abnehmer veräußert wird. Bei Verarbeitung und Einbau mit anderen uns nicht gehörenden Waren durch Kunden, steht uns das Eigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Waren. Der Lieferant gilt als Hersteller nach § 950 BGB. Für die neue Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Im Falle des Verzugs oder bei Vorliegen der Voraussetzungen vorzeitiger Fälligkeit sind wir berechtigt, die Ermächtigung zum Einzug unserer Forderungen zu widerrufen und deren Abtretung offenzulegen. Wir verpflichten uns, die vorstehend bezeichneten Sicherungen - nach unserer Wahl - freizugeben, wenn der Wert die zu sichernde Forderung um 25% übersteigt.

6. Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klärung aller Einzelheiten der Ausführung, insbesondere nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferzeit gilt als nur annähernd vereinbart und verlängert sich - unbeschadet unserer Rechte aus dem Verzug des Abnehmers - um den Zeitraum, um den der Abnehmer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Auftrag in Verzug ist. Im Falle höherer Gewalt, nicht zu vertretenden Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Verzögerung in der Material- und Zubehöerteillieferung, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Abnehmer kann von dem Vertrag zurücktreten, wenn wir in Verzug kommen und eine Nachfrist von 6 Wochen ungenützt haben verstreichen lassen. Teillieferungen sind zulässig, soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart worden ist. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die wir nicht zu vertreten haben, so werden dem Besteller nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch Lager entstandenen Kosten - Lagerung im Werk des Lieferers mindestens 0,5% des auf die eingelagerten Teile entfallenden Rechnungsbetrages - für jeden Monat berechnet. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auch außerhalb unseres Werkes zu lagern. Falls nach Auftragsbestätigung Umstände bekannt werden, welche Anlaß zu Zweifeln in die Zahlungsfähigkeit des Abnehmers begründen, so können wir Sicherheit oder Vorkasse verlangen.

7. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile ab Werk auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn ausnahmsweise frachtfreie Lieferung und Montage vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Unstimmigkeiten, die aus dem Versand herrühren, sind unverzüglich nach dem Empfang der Ware dem Lieferer schriftlich anzuzeigen.

8. Mängelrügen

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware zu untersuchen und erkennbare Mängel innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Die Frist beginnt nach Eingang der Ware beim Kunden. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach Ihrer Entdeckung gerügt werden. Der Kunde ist verpflichtet, Beweise für die Mängel zu sichern und uns Gelegenheit zur Überprüfung zu geben. Kommt der Kunden dieser Verpflichtung nicht nach oder versäumt er die Rügefrist, gilt die Lieferung als genehmigt. Gewährleistungsansprüche und etwaige Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.



9. Gewährleistung

Bei rechtzeitiger Rüge leisten wir für die von uns gelieferten Erzeugnisse in folgender Weise Gewähr:

Alle diejenigen Teile werden nach unserer Wahl ausgebessert oder neu geliefert, die innerhalb 6 Monaten, bei Tag- und Nachtbetrieb innerhalb 3 Monaten, vom Zeitpunkt des Gefahrenübergangs an, nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes fehlerhaft sind. Die Zusicherung bestimmter Eigenschaften unserer Ware muß im Einzelfall gesondert schriftlich festgelegt werden. Die Gewährleistung von Waren, die wir selbst bezogen haben, wird, soweit gesetzlich zulässig, auf den Umfang der Gewährleistung der Zulieferanten begrenzt. Bei Einwirkung des Abnehmers oder eines Dritten auf die gelieferte Ware ohne vorherige Zustimmung des Lieferers erlöschen die Gewährleistungsrechte. Der Kunde hat bei Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ferner nachzuweisen, daß die Mängel nicht durch Umstände verursacht wurden, die in seinem Gefahrenbereich liegen (beispielsweise Transportschaden, unsachgemäße Lagerung, etc.) Zur Vorname aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Änderungen oder der Ersatzteillieferung hat der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit, unentgeltlich zu gewähren. Zur Prüfung der Behebung der Mängel sind, jedoch erst auf Anforderung des Lieferers, der komplett gelieferte Gegenstand oder die beanstandeten Teile an den Lieferer in guter Verpackung unter Beifügung eines Packzettels spesenfrei einzusenden. Eine Versandanzeige ist unter Angabe der Auftragsnummer zu übermitteln. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Die Gewährleistung bezieht sich ausschließlich auf die kostenlose Instandsetzung oder Erneuerung des fehlerhaften Teiles. Die mit dem Ein- und Ausbau zusammenhängenden Kosten einschließlich der Rücksendungen unterfallen nicht der Gewährleistung. Diese hat der Kunde in jedem Fall zu tragen. Für Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit, der Art ihrer Verwendung infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, unsachgemäßer Montage von Teilen durch den Besteller oder Dritte, chemischer, elektrochemischer oder elektrische Einwirkungen oder Witterungs- und Natureinflüssen einer Beschädigung oder einem vorzeitigen Verschleiß unterliegen, wird keine Haftung übernommen. Für beigeordnete Teile und Fremderzeugnisse haftet der Besteller. Treten bei Nachbesserungsarbeiten erneut Fehler auf, so kann der Besteller - unter Ausschluß weiterer Gewährleistungsansprüche - vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche, insbesondere Ersatzansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Schäden - auch solche aus unerlaubter Handlung oder positiver Vertragsverletzung - sind ausgeschlossen. Der Ersatz des unmittelbaren Schadens kann aber verlangt werden, wenn eine zugesicherte Eigenschaft fehlt. Eigenschaften sind nur zugesichert im Sinne des § 463 BGB, wenn diese ausdrücklich und individuell im Vertrag als solche gekennzeichnet sind.

10. Haftung für Mängel bei Bearbeitung eingesandter Teile

Wir haften bei Bearbeitung eingesandter Teile nicht für Mängel, die sich aus dem Verhalten des Werkstoffes ergeben. Werden eingesandte Teile durch Materialfehler oder sonstige Mängel bei der Bearbeitung unbrauchbar, so sind uns die aufgewendeten Bearbeitungskosten zu ersetzen. Werden Werkstücke durch Umstände unbrauchbar, die wir zu vertreten haben, so übernehmen wir die Bearbeitung gleichartiger Ersatzstücke.

11. Abrufaufträge

Wenn keine anders lautende Vereinbarung besteht, ist der Abrufauftrag für beide Teile 12 Monate vom Datum der Auftragsbestätigung an gerechnet bindend. Ist die bestellte Stückzahl Teile bis zum Ablauf der 12 Monate nicht abgenommen, gewähren wir unter Vorankündigung eine Nachfrist von 4 Wochen. Sofern keine anderweitige Vereinbarung zustande kommt, wird nach Ablauf der Nachfrist tatsächlich abgenommene Stückzahl nach der Mengenrabattstaffel des Lieferers unter Nachbelastung des zu hoch gewährten Rabattes von uns abgerechnet. Bereits von uns auftragsgemäß bereitgestellte Sonderteile, usw. werden unter Zugrundelegung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen an den Besteller berechnet und ausgeliefert. Damit gilt der Abrufauftrag als erledigt.

12. Beratung, Projektierung, Planung

Beratung, Projektierung und Planung für Kunden ist nur insoweit verbindlich, als sie sich auf die Verwendung unseres Liefergegenstandes bezieht und sie aufgrund vollständiger schriftlicher Information des Kunden über Verwendungszweck und Einsatz in der Anlage beruht. Ist unsere Tätigkeit verbindlich und kommt es zu einer Bestellung, so haften wir für eventuelle Fehler ausschließlich im Rahmen der Nr. 13.

12 a. Software

Jegliche Software von EBERT Automatisierungstechnik Ltd. berechtigt nur zur einfachen Nutzung.

12 b. Inbetriebnahme

Für den erforderlichen Probelauf bis zur Abnahme der Maschine muß genügend Mustermaterial, das den Qualitätsanforderungen voll entspricht kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Inbetriebnahme wird sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

13. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund - auch aus vorvertraglichen Aufklärungs- und Sorgfaltspflichten, aus positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung - sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf einem groben Verschulden durch uns oder unsere leitenden Angestellten beruht. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, wenn es sich um wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) handelt. Die Haftung für unvorhersehbare Schäden ist ausgeschlossen. Die Haftung für unsere Erfüllungsgehilfen mit Ausnahme der leitenden Angestellten ist auch bei grobem Verschulden ausgeschlossen. Handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten, haften wir nur bei grobem Verschulden unserer Erfüllungsgehilfen. Der Kunde ist verpflichtet, zu unseren Gunsten dieselben Beschränkungen seinem Abnehmer aufzuerlegen und uns widrigenfalls von einer sich daraus ergebenden Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen. Werden wir aufgrund des Produkthaftungsgesetzes oder anderer deliktsrechtlicher Vorschriften von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen oder entsteht uns auf andere Weise ein Schaden (z.B. Rückruf), so hat uns der Kunde freizustellen, soweit der Schaden auf einem Fehler beruht, für den der Kunde verantwortlich ist.

14. Eigentums- und Urheberrecht

Sämtliche Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Kostenvoranschläge und dergleichen bleiben unser Eigentum und müssen auf Verlangen zurückgegeben werden. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht, gleich aus welchen Gründen, nicht. Die Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

15. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Kunde hat ein Aufrechnungsrecht nur dann, wenn die Gegenansprüche an uns sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach unstreitig sind oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur, sofern es auf dem selben Vertrags- verhältnis beruht.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis - auch für Wechsel- und Schecksachen - ist Pforzheim oder nach unserer Wahl der Sitz des Kunden. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht. Das gilt auch für Ansprüche aus Produkthaftung. Die Haager Kaufgesetze (EKG/EAG) sowie das UN-Abkommen zum internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.

